


Der Regionaldirektor	
Drucksache Nr.: 15/0125	

	27.01.2026
Beschlussvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	vorberatend	24.02.2026	
Verbandsausschuss	vorberatend	09.03.2026	
Verbandsversammlung	beschließend	20.03.2026	

**Betreff: Angelegenheiten der AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH
- Abgabe einer Einstandspflichterklärung für die Zentraldeponie Datteln
(ZDD)**

Beschlussvorschlag

Die Verbandsversammlung stimmt unter dem Vorbehalt der positiven Anzeigenbestätigung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Gleichstellung und Digitalisierung NRW der Abgabe einer Einstandspflichterklärung gemäß § 18 Abs. 4 Deponieverordnung i. V. m. § 36 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz in Höhe von 3.115,1 T€ gegenüber der Bezirksregierung Münster zu.

Begründung:

Analog zu der Abgabe und Erweiterung von Einstandspflichterklärungen für die AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH (AGR) gemäß § 18 Abs. 4 DepV i. V. m. § 36 Abs. 3 KrWG hinsichtlich der von der AGR zu stellenden Deponiesicherheiten für die Zentraldeponie Emscherbruch (ZDE) und die Zentraldeponie Hünxe-Schermbek (ZDH) gegenüber den Bezirksregierungen Düsseldorf und Münster wird angedacht, eine Einstandspflichterklärung in Höhe von rd. 3,1 Mio. € für die Zentraldeponie Datteln abzugeben. Der Erhöhung der Einstandspflichterklärungen für ZDE und ZDH hat die Verbandsversammlung mit Beschluss vom 28.06.2024 (DS 14/1572) zugestimmt. Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Gleichstellung und Digitalisierung NRW hat die Anzeigen positiv beschieden.

Nach § 18 DepV i. V. m. § 36 Abs. 3 KrWG hat der Deponiebetreiber vor Beginn der Ablagerungsphase der zuständigen Behörde die Sicherheit für die Erfüllung von Inhaltsbestimmungen, Auflagen und Bedingungen zu leisten, die mit dem Planfeststellungsbeschluss oder der Plangenehmigung für die Ablagerungs-, Stilllegungs- oder

Nachsorgephase zur Verhinderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit angeordnet wird, zu leisten. Neben den in § 232 Absatz 1 BGB vorgesehenen Arten der Sicherheit kann die zuständige Behörde zulassen, dass die Sicherheit bewirkt wird durch die Stellung eines tauglichen Bürgen, insbesondere einer Bankbürgschaft, einer Garantie oder einem Zahlungsverprechen eines Kreditinstituts oder einer gleichwertigen Sicherheit. Abweichend hiervon soll die zuständige Behörde gemäß § 18 Abs. 4 DepV von der Stellung einer Sicherheit absehen, wenn – wie hier – eine Eigengesellschaft einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft die Deponie betreibt und sichergestellt ist, dass über Einstandspflichten von Bund, Ländern oder Kommunen der angestrebte Sicherungszweck jederzeit gewährleistet ist.

Die vom Deponiebetreiber zu stellende Sicherheitsleistung dient dem Zweck, das Risiko einer möglichen Insolvenz des Betreibers abzufangen und somit zu gewährleisten, dass alle Anforderungen, die in der Zulassung gefordert sind, unter Einbeziehung von erforderlichen Stilllegungs- und Nachsorgemaßnahmen eingehalten werden können.

Der RVR als Alleingesellschafter der AGR hat für die von der AGR zu stellenden Sicherheitsleistungen bei der ZDE, der ZDH und der Wertstoffrecyclinganlage (WeRA) Einstandserklärungen in Höhe von insgesamt 41.163.173 € abgegeben, damit die Bindung von liquiden Mitteln bei der AGR durch die Stellung von insolvenzfesten Sicherheitsleistungen reduziert wird.

Ein weiteres Argument für die Abgabe einer Einstandspflichterklärung für die ZDD durch den RVR ist, dass der RVR – entsprechend der rechtlichen Lage bei der ZDE und der ZDH – im Rahmen der Deponienachsorge bei Ausfall der AGR selbst in Anspruch genommen werden kann. Hintergrund ist, dass der RVR Eigentümer der Grundstücke ist, auf denen die ZDD betrieben wird, und dass der RVR bzw. der damalige Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk (SVR) und spätere Kommunalverband Ruhrgebiet (KVR) ursprünglich die ZDD auf diesen Grundstücken im Jahr 1975 selbst errichtet hat. Aus diesem Grunde verschlechtert sich die Situation des RVR durch die Abgabe der Einstandserklärung nicht.

Der RVR ist als Eigentümer des ZDD-Grundstücks und ehemaliger Betreiber der ZDD im Falle des Ausfalls der AGR verantwortlich für die Abwehr von Gefahren, die von den auf der ZDD befindlichen Abfallablagerungen ausgehen. Dabei werden die Maßnahmen, deren Durchführung auf der ZDD von der AGR als Deponiebetreiberin verlangt werden können, mit denjenigen Maßnahmen deckungsgleich sein, die im Fall eines Ausfalls der AGR erforderlich wären.

Unabhängig vom durch die Abgabe einer Einstandspflichterklärung im Ergebnis ohnehin unveränderten Risiko bestehen derzeit keinerlei Anhaltspunkte für die Gefahr einer Insolvenz der AGR. Im Gegenteil hat sich seit 2009 die wirtschaftliche Stabilität der Gesellschaft kontinuierlich verbessert und die AGR inzwischen ein Eigenkapital in Höhe von mehr als 170 Mio. € aufgebaut (dies entspricht 35 % der Bilanzsumme).

Die AGR-Geschäftsführung hat den RVR um Prüfung gebeten, ob der RVR für die ZDD erforderlich werdende Sicherheit über eine Einstandspflichterklärung absichern kann.

Die Abgabe der Einstandspflichterklärung durch den RVR in Höhe von rd. 3,1 Mio. € würde somit zu zwei die AGR entlastenden Effekten führen:

- eine teilweise Barhinterlegung durch die AGR bei der Stellung der Sicherheit über eine Bankbürgschaft würde nicht erforderlich werden, so dass diese Gelder zur Realisierung des Investitionsprogramms der Gesellschaft zur Verfügung stünden und
- die Kreditlinie der AGR bei Bankinstituten würde entlastet werden, was hinsichtlich der Investitionsfinanzierung vorteilhaft wäre.

Auf Grund der eingangs skizzierten, nicht vorhandenen Risikoausweitung für den RVR durch Abgabe einer Einstandspflichterklärung für die ZDD sowie finanzieller Entlastungseffekte bei der AGR und weiterer positiver Effekte auf die Ertragssituation des RVR (der RVR würde im Falle einer Erhöhung der Einstandspflichterklärung mit einer Avalgebühr in Höhe von zusätzlichen rd. 23,4 T€ p. a. rechnen; bisher erhält der RVR von der AGR jährlich 308,7 T€) wird die Abgabe empfohlen. Eine Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde wurde im Vorfeld in die Wege geleitet.

In einem Rhythmus von 5 Jahren soll die Höhe der Sicherheitsleistung überprüft werden und im Umfang der umgesetzten Nachsorge sind dann Reduzierungen erwartbar. Die genaue Höhe einer Reduzierung muss aber jeweils mit der Bezirksregierung abgestimmt werden.

Finanzielle und haushaltsmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:

1. Teilergebnisplan Kostenstelle 06300; Kostenträger 1006000

Teilergebnisplan	Lfd. HH-Jahr	2027	2028	2029	2030 ff.
Erträge	332.100	332.100	332.100	332.100	332.100
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe (Eigenanteil)	332.100	332.100	332.100	332.100	332.100
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2027	2028	2029	2030 ff.
Erträge	321.000	321.000	321.000	321.000	0
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe	321.000	321.000	321.000	321.000	0
Abweichungen ¹	-11.100	-11.100	-11.100	-11.100	-321.100

2. Teilfinanzplan Kostenstelle ____; Kostenträger ____; Investitions-Nr. ____

Teilfinanzplan	Lfd. HH-Jahr	2027	2028	2029	2030 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2027	2028	2029	2030 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe					
Abweichungen ¹					

¹ Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen: Im ursprünglichen Ansatz wurde der Ertrag in Höhe von 230 T€ von dem gesamten Volumen der Einstandspflichterklärungen (46 Mio. €; Gebühr 0,5 %) für das Gesamtjahr gerechnet. Entgegen der Annahme wurden die Einstandspflichterklärungen noch nicht in Höhe der Gesamtsumme abgegeben. Aus diesem Grund ergibt sich eine geringere Abweichung, als die zusätzlich Avalgebühr von 23,4 T€. Der Zinsbetrag wurde im Rahmen der Verhandlung auf 0,75 % für alle Einstandspflichterklärungen erhöht.

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

5. Klima-Check

(Leitfaden und Formular befinden sich im Intranet)

- Der Klima-Check wurde bei der Beschlussvorlage durchgeführt.
- Es ergeben sich keine klimarelevanten Auswirkungen.
- Es ergeben sich positive oder negative klimarelevante Auswirkungen.
Die Erläuterungen dazu werden im Klima-Check-Formular in der Anlage dargestellt.
- Durch einen Alternativvorschlag bei negativen Auswirkungen entsteht
 - kein Mehraufwand
 - Mehraufwand, und zwar: _____ €.

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Regionaldirektor
Eckei, Adrienne	Holtmann, Thomas	Bereich II Wirtschaftsführung	Garrelt Duin
Akt.zeichen		Schlüter, Markus	